

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 3 Ökopolder 'Neue Fahrt'

(1) Lage und Größe

Das Schutzgebiet beinhaltet die Kompensationsflächen MIMI-23 und MIMI-24.

Stadt Minden

Gemarkung Minden

Flur 6

Flurstücke 1 tlw., 49 tlw., 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,

Flur 8

Flurstücke 29 tlw., 30, 31, 32 tlw., 33, 34, 35, 36, 40, 41 tlw., 42, 397, 398

Flur 40

Flurstück 32 tlw.

ca. 12,6 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 494756

(nördlichster Punkt) Hochwert 5795518

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Biotopkomplexes aus einseitig angebundenen Altarm, Feuchten Hochstaudenfluren, Ruderalflächen, Ufergehölzen sowie Grünland und stehende Kleingewässern,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung lokal bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie gebietstypischer Tier- und

Das Naturschutzgebiet befindet sich direkt an der Weser, oberhalb des Mittellandkanals. Es besteht aus einem einseitig angebundenen Altarm mit natürlichen Uferstrukturen in Form von Feuchten Hochstaudenfluren, Ruderalflächen und Ufergehölzen. Dieser Komplex wurde vor wenigen Jahren als Ökokonto angelegt und hat sich in kurzer Zeit zu einem äußerst wertvollen Habitat entwickelt.

Mit einbezogen in das Schutzgebiet sind im Süden vorkommende Grünlandflächen, zwei stehenden Kleingewässern und ein Gehölzbereich an der Weser.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Pflanzenarten innerhalb eines renaturierten Auenkomplexes sowie der natürlichen Artenvielfalt der Fische, Vögel, Amphibien, Kleinsäuger und Insekten,

- zum Erhalt, zur Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für folgende regelmäßig vorkommende Brut-, Gast- und Zugvögel:
 - Blässhuhn (*Fulica atra*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Bluthänfling (*Carduelis cannabina*),
 - Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
 - Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
 - Gänsesäger (*Mergus merganser*),
 - Graugans (*Anser anser*),
 - Löffelente (*Anas clypeata*),
 - Reiherente (*Aythya fuligula*),
 - Rohrammer (*Acrocephalus palustris*),
 - Schnatterente (*Anas strepera*),
 - Stieglitz (*Carduelis carduelis*),
 - Stockente (*Anas platyrhynchos*),
 - Sumpfrohrsänger (*Emberiza schoeniclus*) und
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume der Charakterarten bzw. obligaten Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren
 - Hecht (*Esox lucius*),
 - Karpfen (*Cyprinus carpio*),
 - Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*) und
 - Schleie (*Tinca tinca*),

Im gesamten Schutzgebiet kommt Vega (Braunauenboden) vor.

Das Gebiet hat eine ganzjährige Bedeutung als Lebensraum für diverse Vogelarten.

Als Brutvögel sind besonders Flussregenpfeifer, Sumpfrohrsänger und Rohrammer hervorzuheben.

Auf der Rast, teilweise auch in der Brutzeit sind Löffelente, Schnatterente, Reiherente und Gänsesäger anzutreffen. Die Ruderalfluren werden gerne von Kleinvögeln wie Stieglitz und Bluthänfling angenommen.

In der Zugzeit sind weitere Limikolen wie Bekassine, Flussuferläufer und Waldwasserläufer anzutreffen.

Neben der genannten ornithologischen Bedeutung hat das Gebiet auch eine wertvolle Funktion als Fortpflanzungs- und Lebensstätte für Charakterarten bzw. obligate Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren. Diese sind Bitterling, Schleie, Hecht, Rotfeder und Karpfen.

Im Altarm sind die invasiven Neozoen Schwarzmaulgrundel und Amerikanischer Flusskrebs nachgewiesen worden. Zum Schutz der einheimischen Tierarten müssen die Bestände der Neozoen regelmäßig dezimiert werden.

Das Gebiet liegt innerhalb eines hohen von Süd nach Nord fließenden Kaltluftvolumenstroms, der für nächtliche Abkühlung, auch in den angrenzenden Siedlungsgebieten an der Weser, sorgt. Das Auengebiet hat somit einen positiven mikroklimatischen Effekt. Darüber hinaus dient die Fläche als Retentionsraum bei Hochwasser und Starkregen.

Das Naturschutzgebiet liegt im empfindlichen Hochwasserabflussgebiet der Stadt Minden. Unkontrollierter Gehölzbewuchs führt bei Hochwasser zu schadensvermehrenden Wassererhöhungen im Stadtgebiet. Daher ist für die Fläche des Ökokontos geregelt, dass diese durch Beweidung oder periodische maschinelle Gehölzentnahmen von Gehölzbewuchs freizuhalten sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines renaturierten Auenkomplexes entlang einer Bundeswasserstraße,
- wegen der besonderen Bedeutung des Auenkomplexes für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенке, Wasserspeicher und Retentionsraum.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Ökopolder „Neue Fahrt“** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;

- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

Tiere dürfen zum Zwecke der Tierrettung (z.B. Rehkitze) kurzfristig gefangen werden.

- h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;

- i) zu baden bzw. zu schwimmen;

- j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art sowie sonstige Veranstaltungen durchzuführen;

Hierunter fällt auch das Geocaching.

- k) Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeproofungen durchzuführen;

- l) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.

- m) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen

Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern; | Hierzu zählen auch die Quellen. |
| o) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; | Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| p) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| q) Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Nachsaaten ohne vorhergehenden Umbruch können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeiger bei der Unteren Naturschutzbehörde ganzjährig durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf jeweils erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. |
| r) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Mitteln zum Pflanzenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen in übergeordneten Gesetzen und rechtlichen Normen geregelt ist. |
| s) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen; | |
| t) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- u) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

- v) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgeländen vorzunehmen;

Mit dem Begriff „natürliche Waldgesellschaft“ ist die „heutige potentiell natürliche Waldvegetation (hpnV)“ gemeint. Dies schließt die Veränderung der Zusammensetzung der Waldgesellschaft durch die aktuelle und auch zukünftige Veränderung der klimatischen Verhältnisse mit ein, schließt aber das Einbringen von fremdländischen Experimentierbaumarten, die auf natürliche Weise keine Chance hätten sich hier zu verbreiten, aus.

Die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes und der Herkunftsgebietsverordnungen sind zu beachten.

- w) Erstaufforstungen vorzunehmen;

- x) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

- y) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

- z) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), q), p), q) und x);

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben l), l), m), n), o), p), s), r), s), t), u), v) und w);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen und Herdenschutzzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- d) das Betreten und Befahren durch den Grundstückseigentümer, die Ausführenden der als unberührt geltenden Tätigkeiten sowie im Rahmen behördlicher Überwachungsaufgaben oder von Rettungseinsätzen;
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft in der Zeit vom 01.09. bis einschließlich 31.03. jeden Jahres;
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 30.08. jeden Jahres, soweit die Jagdausübung ausschließlich von dem bewaldeten Hang im Westen des Schutzgebietes (Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstücke 51, 55, 56, 61, 62, 67, 68 und 75) sowie den vorhandenen Grünlandflächen (Gemarkung Minden, Flur 8, Flurstücke 32, 73, 397 und 398) erfolgt und die sonstigen Flächen lediglich zur Nachsuche und Bergung des geschossenen Wildes aufgesucht werden;
- g) das Wiedererrichten bestehender Ansitzeinrichtungen bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort. Das Neuerrichten von ortsüblichen Ansitzeinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen ebenfalls unberührt, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen nicht zuwiderlaufen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|---|--|
| h) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| i) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziell für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe y) sowie Absatz 4 Buchstabe j); | Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
| j) folgende Arten von Wildfütterungen außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen: | |
| - Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW, | |
| - zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung; | |
| k) der Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden; | |
| l) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a), e) und j); die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigem Wetterschutz ist zulässig; | Naturschutzfachlich ist sinnvoll, dass zur Minimierung von Störungen innerhalb des Ökopolders und im Nahbereich seiner Einmündung in die Weser ganzjährig keine Fischerei stattfindet. Es ist geplant, hierzu eine freiwillige Vereinbarung mit der Weserfischereigenossenschaft und dem Gewässereigentümer abzuschließen. |
| m) Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße „Weser“ und deren Zubehör sowie der sonstigen Gewässer sowie an Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes unmittelbar erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich darüber zu unterrichten. |
| n) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| o) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- p) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- q) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Ökopolder „Neue Fahrt“** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **1** gekennzeichneten Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3.14 und 5.1.3.15).
- b) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **2** gekennzeichnete Bereich ist extensiv zu beweiden (siehe hierzu 5.1.7.1).
- c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **3** gekennzeichneten Grünländer sind extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.8.4 und 5.1.8.5).
- d) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 3** mit **4** gekennzeichneten Bereich sind die vorhandenen Neozoen Schwarzmaulgrundel und Amerikanischer Flusskrebs zu entnehmen (siehe hierzu 5.1.11.2).

